

**Kurztitel**

Mitarbeiterkategorien- und Nachweis-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 151/2016 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 271/2026

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 1

**Inkrafttretensdatum**

20.11.2026

**Abkürzung**

MiKaNa-V

**Index**

37/02 Kreditwesen

**Text****Differenzierung der Kategorien von Mitarbeitern hinsichtlich der Mindestanforderungen an Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 33 Abs. 1 und § 33a Abs. 1 BWG**

§ 1. (1) Mitarbeiter eines Kreditinstituts, die Beratungsdienstleistungen gemäß § 14 Abs. 1 HIKrG im Zusammenhang mit Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen erbringen, die in den Anwendungsbereich des 2. oder 3. Abschnittes des HIKrG fallen (im Folgenden: Hypothekar- und Immobilienkreditverträge), haben über jene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 bis 9 BWG zu den in die Beratung einbezogenen Hypothekar- und Immobilienkreditprodukten im Sinne von § 33 Abs. 1 Z 1 BWG (im Folgenden: Hypothekar- und Immobilienkreditprodukte) zu verfügen, die nach Art, Umfang und Komplexität dieser Hypothekar- und Immobilienkreditprodukte erforderlich sind.

(2) Mitarbeiter eines Kreditinstituts, die mit dem Abschluss von Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen befasst sind, haben über jene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 33 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 7 bis 9 BWG zu den vom Kreditinstitut angebotenen Hypothekar- und Immobilienkreditprodukten zu verfügen, die nach Art, Umfang und Komplexität der Hypothekar- und Immobilienkreditprodukte erforderlich sind.

(3) Mitarbeiter eines Kreditinstituts, die mit der Bewertung oder laufenden Überwachung von Sicherheiten oder beidem im Zusammenhang mit Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen befasst sind, haben über jene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 bis 6 BWG zu verfügen, die unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Sicherheiten und Bewertungsverfahren erforderlich sind.

(4) Mitarbeiter eines Kreditinstituts, die

1. mit der Gestaltung von Verbraucherkreditverträgen befasst sind, die in den Anwendungsbereich des 2., 3., 4. oder 5. Abschnittes des VKrG 2026 fallen (im Folgenden: Verbraucherkreditverträge),

2. mit dem Anbieten oder dem Abschluss von Verbraucherkreditverträgen befasst sind,
3. in Bezug auf Verbraucherkreditverträge die in § 2 Abs. 12 VKrG 2026 genannten Vermittlungstätigkeiten oder Beratungsdienstleistungen gemäß § 16 Abs. 1 VKrG 2026 erbringen oder
4. mehrere der in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten verrichten,

haben jeweils entsprechend ihrem Tätigkeitsumfang über jene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 33a Abs. 1 Z 2 BWG hinsichtlich der Gestaltung im Falle der Z 1, des Angebots und Abschlusses im Falle der Z 2 und der Vermittlung und Beratung im Falle der Z 3 von Verbraucherkreditverträgen zu verfügen, die nach Art, Umfang und Komplexität der sie betreffenden Verbraucherkreditprodukte erforderlich sind. Die Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß dem ersten Satz haben sich auch auf die einschlägigen Verbraucherrechte zu beziehen.

(5) Die Pflichten hinsichtlich Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend auch für die Personen, die den in Abs. 1 bis 4 genannten Personen unmittelbar fachlich vorstehen und diese beaufsichtigen.

**Schlagworte**

Hypothekarkreditvertrag

**Zuletzt aktualisiert am**

11.09.2026

**Gesetzesnummer**

20009560

**Dokumentnummer**

NOR40280677